

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-61/3/1985

Betreff: Entwurf eines Chemikalien-
gesetzes; Stellungnahme;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Beinh.	GEZENTWURF
Zl.	66 - GE/19 85
Datum:	4. FEB. 1985
Verteilt	5. FEB. 1985 <i>Stromer</i>

Stromer

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Chemikaliengesetzes übermittelt.

Klagenfurt, 1985-01-29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kovacic

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-61/3/1985**Betreff:** Entwurf eines Chemikaliengesetzes; Stellungnahme;**Bezug:****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 538

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring Nr.1
1010 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 31. Oktober 1984, Zl. IV-52.190/91-2/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen, sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzlich werden gegen den vorgelegten Entwurf eines Chemikaliengesetzes, mit dem erstmals für Österreich eine umfassende Regelung zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor Gefahren die durch Chemikalien verursacht werden, geschaffen werden soll, keine Einwände erhoben.

Zu einzelnen Bestimmungen wäre jedoch folgendes zu bemerken:

Zu § 9 (Inverkehrsetzen nach der Anmeldung):

In dieser Regelung bleibt das Problem der authentischen Beschaffenheit eines Stoffes, wie er der Anmeldebehörde bekanntgegeben wurde ungelöst, wenn Stoffe entweder in verschiedenen Qualitäten hergestellt werden oder die Qualitätssicherung nur innerhalb stoffspezifischer Bandbreiten erfolgt oder erfolgen kann. Es wird daher in diesem Zusammen-

- 2 -

hang die Berücksichtigung stoffbezogener Toleranz beim Inverkehrsetzen von angemeldeten Stoffen angeregt.

Zu § 17 (Kennzeichnungspflicht):

Es wird angeregt, die Kennzeichnungspflicht durch Angaben über Antidote (Gegenmittel) zu ergänzen und derartige Angaben auch in die nach § 27 dem Letztverbraucher verpflichtend zu gebenden Informationen aufzunehmen.

Zu § 23 Abs. 3 Z. 3:

In dieser Aufzählung der zum Erwerb von Giften berechtigten Institutionen sollten neben den Anstalten der Gebietskörperschaften auch solche Einrichtungen erfaßt werden, die derartigen Anstalten vergleichbar sind.

Zu § 29 (Beseitigung von Giften):

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen, insbesondere neben den vergleichbaren Regelungen des Sonderabfallgesetzes, sollte die so wichtige Frage der Beseitigung von Giften nicht durch die lapidare Regelung, daß sie schadlos zu beseitigen sind, normiert werden. Da es in vielen Fällen für den Besitzer von Gift auch bei besten Willen nicht möglich sein wird, eine schadlose Beseitigung von Giften zu gewährleisten, sollte hier zumindest dem Verordnungsgeber die Möglichkeit weitergehender Bestimmungen eingeräumt werden, mit denen zumindest für bestimmte, besonders gefährliche Arten eine überwachbare schadlose Beseitigung sichergestellt wird.

Zu VI. Abschnitt (Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften):

In diesem Zusammenhang ist auf die außerordentlich hohen Kosten, die eine Gesetzwerdung des Entwurfes auch für den Bereich der Länder nach sich ziehen, hinzuweisen. Vor allem trifft es nicht zu, daß die durch die Exekutierung des vor-

- 3 -

liegenden Gesetzes entstehende Mehrbelastung vom derzeit im Landesdienst stehenden Personalstand bewältigt werden könnte.

Gerade im Zusammenhang mit dem in Entstehung befindlichen sogenannten "Umweltbundesamt" mit dem ein entsprechendes Sachverständigenpotential in Umweltfragen geschaffen werden soll, erschiene es nur naheliegend, fachlich geeignete Angehörige dieses Bundesamtes dem Landeshauptmann als "ihm zur Verfügung stehende Amtssachverständige" zur Unterstützung bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes zur Seite zu stellen.

Zu § 47 Abs. 2 (Verfahrensdelegation, Rechtsmittel):

Im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes erschiene die Formulierung "wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist" passender.

Zu § 51 (Vorläufige Altstoffliste):

Es wird angeregt, die vorläufige Altstoffliste außer beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und bei den Bezirksverwaltungsbehörden auch bei den Ämtern der Landesregierungen aufzulegen.

Klagenfurt, 1985-01-29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kowalke